

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 221 -

Nr. 43

Dingolfing, 24. November

2021

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV)

Amtliche Bekanntmachung: bei einer regional erhöhten Belastung nach § 15 der 15. BayIfSMV im Landkreis Dingolfing-Landau

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV)

Amtliche Bekanntmachung: bei einer regional erhöhten Belastung nach § 15 der 15. BayIfSMV im Landkreis Dingolfing-Landau

Auf der Grundlage des § 15 der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23.11.2021 wird amtlich bekanntgemacht, dass im Gebietsbereich des Landkreises Dingolfing-Landau die vom Robert Koch-Institut im Internet veröffentlichte 7-Tages-Inzidenz (Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen) über einen Wert von 1.000 liegt (RKI: 24.11.2021: 1079,8)

Aufgrund der überschrittenen Grenzwerte gelten daher im Gebiet des Landkreises Dingolfing-Landau **ab 25.11.2021, 0:00 Uhr** die Regelungen des § 15 der 15. BayIfSMV.

Dies sind folgende Regelungen:

1. Alle Veranstaltungen, Einrichtungen und Betriebe, die den §§ 4 und 5 der 15. BayInfektionsschutzmaßnahmenverordnung unterfallen, sind untersagt; dabei gilt insbesondere:
 - a) Versammlungen, soweit es sich nicht um solche nach § 9 handelt, Ansammlungen sowie öffentliche Festivitäten sind untersagt.
 - b) Der Betrieb und die Nutzung von Sporthallen, Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und anderen Sportstätten ist untersagt.
Unberührt ist
 - aa) Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader, soweit die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist und Zutritt zur Sportstätte nur solche Personen erhalten, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind, sowie
 - bb) der Schulsport
 - c) Gastronomiebetriebe jeder Art sind untersagt; zulässig ist
 - aa) die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken, wobei der Verzehr vor Ort untersagt ist, sowie
 - bb) der Betrieb von nicht öffentlich zugänglichen Betriebskantinen, wenn gewährleistet ist, dass zwischen allen Gästen, die nicht zu demselben Hausstand gehören, ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.
 - d) Untersagt sind Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist und die keine medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen oder Friseurleistungen sind.
 - e) Übernachtungsangebote dürfen von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen und allen sonstigen gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften nur für zwingend erforderliche und unaufschiebbare nichttouristische Aufenthalte zur Verfügung gestellt werden; Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.
 - f) Außerschulische Bildungsangebote, einschließlich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, sowie Musikschulen, Fahrschulen und der Erwachsenenbildung sind mit Ausnahme von Prüfungen in Präsenz untersagt.
 - g) An den Hochschulen finden mit Ausnahme von Prüfungen keine Präsenzveranstaltungen statt; praktische und künstlerische Ausbildungsabschnitte sowie Veranstaltungen, die besondere Labor- oder Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern, sind abweichend von Satz 1 zulässig, wenn sichergestellt ist, dass zwischen allen Beteiligten grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.
 - h) Bibliotheken und Archive sind geschlossen.

- i) Geschlossen sind alle Kulturstätten, insbesondere
 - aa) Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten,
 - bb) Theater, Opern, Konzerthäuser, Kinos, Bühnen und ähnliche Einrichtungen
 - cc) zoologische und botanische Gärten
 - j) Verboten sind alle Freizeiteinrichtungen und -veranstaltungen, insbesondere:
 - aa) Freizeitparks und vergleichbare ortsfeste Freizeiteinrichtungen, Freizeitaktivitäten dürfen gewerblich weder unter freiem Himmel noch in geschlossenen Räumen angeboten werden.
 - bb) Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen sowie Führungen in Schauhöhlen und Besucherbergwerken sind untersagt.
 - cc) Der Betrieb von Seilbahnen, der Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr sowie von touristischen Bahnverkehren und Flusskreuzfahrten ist untersagt.
 - dd) Die Öffnung und der Betrieb von Badeanstalten, Hotelschwimmbädern, Thermen und Wellnesszentren sowie Saunen ist untersagt
 - ee) Der Betrieb von Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und vergleichbaren Freizeiteinrichtungen ist untersagt.
2. Abweichend von § 10 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 ist sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 20 m².

Hinweise:

- 1. Die Allgemeinverfügung vom 02.11.2021, verlängert und geändert am 23.11.2021 zur Anordnung von weitergehenden Anordnungen bei deutlich erhöhter 7-Tage-Inzidenz gilt weiterhin fort.
- 2. Im Übrigen gelten die Regelungen sowie die inzidenzunabhängigen Vorgaben der 15. BayIfSMV in der jeweils gültigen Fassung.

Dingolfing, den 23.11.2021
Landratsamt Dingolfing-Landau

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Werner Bumeder
Landrat